



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Übersetzungsprobleme im frühen Mittelalter

Heck, Philipp

Tübingen, 1931

3. Replik

[urn:nbn:de:hbz:466:1-72432](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-72432)

2. Dieser Gegensatz ist schon in den einleitenden Worten v. SCHWERINS erkennbar. v. SCHWERIN erklärt, daß er mir in der Notwendigkeit der Übersetzungskritik grundsätzlich zustimme, aber er fügt hinzu: »Nur der Annahme einer primären deutschen Vorlage gegenüber scheint mir Vorsicht am Platze. Die Lateinkenntnis muß doch verbreiteter gewesen sein, als HECK anzunehmen scheint. Welchen Zweck hätten sonst die lateinischen Texte gehabt? Wie hätte man sonst anordnen können, daß der Richter den doch lateinischen Codex Legis im Gericht bei sich haben solle?« (a. a. O. S. 482). Derselbe Gedanke wird dann gegen meine Dolmetscherhypothese eingewendet (a. a. O. S. 488 unten): »Nimmt man aber mit dem Verfasser an, daß Friesland ein Land ohne Lateinkenntnisse wäre, daß also Lateinisch verstehende Friesen fehlten, wie in aller Welt konnte man auf den Gedanken kommen, diesen Friesen ein lateinisch geschriebenes Gesetzbuch zu übermitteln? Wenn Wleamar und Saxmund des Lateinischen unkundig waren, welchen friesischen iudices sollte dann Karl der Große befohlen haben, auf Grund eines lateinischen Textes per scriptum iudicare?«¹⁾

3. Zu diesen Ausführungen habe ich dreierlei zu bemerken:

1. Bei der Warnung vor der primären deutschen Vorlage kann v. SCHWERIN nicht an eine schriftliche Vorlage gedacht haben. Eine solche Warnung wäre sinnlos gewesen, denn ich betone ja in meiner Schrift immer, daß ich eine schriftliche Vorlage ausschließe. Deshalb hat v. SCHWERIN »Vorlage« in dem oben gekennzeichneten weiteren Sinn genommen, der auch die Vorsage einschließt. Das folgt auch aus der Begründung durch die von v. SCHWERIN vermuteten Lateinkenntnisse. Dann liegt aber in der Warnung eine weitgehende Zurücknahme der vorher erklärten Zustimmung. Wie denkt sich v. SCHWERIN den Vorgang einer Übersetzung ohne primäre deutsche Vorlage? Was ist überhaupt übersetzt worden? v. SCHWERIN kann höchstens, im Grunde aber auch das nicht, die Übersetzung in Gedanken gelten lassen. Diese Form hat für den Rechtshistoriker eine ge-

¹⁾ Das Capitulare von 802 (M. G. Kap. I, 96) ordnet in Cap. 26 an: »Ut iudices secundum scriptam legem juste iudicent, non secundum arbitrium suum.« Diese Anordnung wird auch in dem Berichte der Lorcher Annalen über den Reichstag zu Aachen erwähnt »ut iudices per scriptum iudicarent«.

ringe Bedeutung. Das wesentliche an meiner Ansicht ist gerade die Annahme einer Übersetzung nach einer durchaus primären deutschen Vorlage, nach deutschen Worten, die ein anderer geformt und gesagt und die der Translator als primäre Vorlage gehört hat.

2. Auch die Vermutung der Lateinkenntnisse des deutschen Richters wird durch die Bemerkung v. SCHWERINS nicht begründet. Die Lateinkenntnisse hätten den Richtern gar nichts genützt, denn die Laien, auch die Richter, waren in der fränkischen Zeit in ihrer Masse Analphabeten. Das ergibt sich aus der Sitte der Handzeichen, aus der Form des Urkundenbeweises usw. und ist auch unbestritten.

3. Besonders irrig ist die Meinung v. SCHWERINS, daß ein lateinisches Gesetz für denjenigen Richter, der des Lateins nicht kundig war, keinen Zweck gehabt hätte. Wenn der Richter selbst kein Latein oder nicht lesen konnte, so bestand doch für ihn die Möglichkeit, eine Vorübersetzung durch einen andern zu veranlassen, also durch einen schrift- und lateinkundigen Kleriker. Die Äußerungen v. SCHWERINS zeigen, daß ihm diese Möglichkeit nicht eingefallen ist. In Wirklichkeit war die Vorübersetzung diejenige Form, in der die lateinischen Gesetze und Urkunden vor deutschen Gerichten Wirkung erlangten. In späterer Zeit finden wir bei deutsch geschriebenen Gesetzen ein Gegenstück in dem »Lesen-lassen durch einen Pfaffen«¹⁾. Diese Sitte ist in jene Zeit der lateinischen Urkundensprache

¹⁾ Die Vorschrift Karls über das »iudicare secundum scriptam legem« findet ein anschauliches Gegenstück in der Vorschrift des Brockmerbriefes § 172 R.Q. S. 174, ²³ (nach 1276). Die Vorschrift hat in freier Übersetzung folgenden Inhalt: »Das wollen die Brockmer, daß die Vorsteher der Redjeven der Leute Brief (Gesetzschrift) in ihrem Besitz haben und nach ihm richten sollen. Und der Brief (Urkunde) soll gemeinsam sein den vier Redjeven (des Bezirks), so oft sie ihn brauchen, zum nächsten Ding (bei Strafe) und sie dürfenden Brief lesen lassen von jedem Pfaffen, welchen sie wollen (bei Strafe). Und sagt die Partei, daß man ihr mit ihrem eigenen Briefe (Exemplar) Unrecht tue, so fordere man die anderen (Exemplare) ein. Weichen sie (die Exemplare) voneinander ab, so entscheide das Exemplar der Mönche.« Auch an dieser Stelle wird das Urteil nach dem geschriebenen Gesetz angeordnet, obgleich vorausgesetzt wird, daß die richtenden Laien nicht lesen können. Aber sie sollen die Schrift doch besitzen, denn die Pfaffen können vorlesen. Dem Vorlesen dieser Stelle entsprach bei lateinischen Gesetzen die Vorübersetzung.

mit der Maßgabe zurückzusetzen, daß das bloße Lesen durch eine Übersetzung vertreten wurde.

4. Die drei Beobachtungen, die wir bei v. SCHWERIN gemacht haben, zeigen, daß die Zustimmung v. SCHWERINS eine äußerliche geblieben und es ihm nicht gelungen ist, die Übersetzungslehre in ihrem Kern zu erfassen und sich ihre Bedeutung zu veranschaulichen. Die Anschauung hat nicht ganz ausgereicht. Das ist bei der Neuheit der Problemstellung begreiflich, aber dieser Mangel an Anschauung hat eben v. SCHWERINS ablehnende Stellungnahme bedingt und nimmt ihr ihre Bedeutung. Der Mangel an Anschauung hat m. E. auch diejenige Intuition ganz unbewußt beeinflußt, auf die v. SCHWERIN seine eigene Kompilationstheorie zurückführt ¹⁾.

5. v. SCHWERIN ist auch in seiner Rezension meiner Standesgliederung auf die Übersetzungsprobleme eingegangen. Auch diese Stellungnahme ist unzulänglich. Sichere Folgerungen aus dem Übersetzungsgedanken, namentlich die Möglichkeit mehrfacher Übersetzung (edel und ingenuus) werden als höchst unwahrscheinlich abgelehnt (vgl. unten § 27). Die Doppelübersetzung bei der Benutzung lateinischer Vorlagen (§ 32) erfährt die gleiche Beurteilung. Der Umweg sei zu »künstlich«. Das Glossenmaterial wird nicht genügend bewertet und auffallend nachlässig behandelt (vgl. § 19 Nr. 4 und § 30 Nr. 6). Es ist derselbe Mangel, der überall hervortritt, der Mangel an genügender Durcharbeitung des Übersetzungsgedankens.

¹⁾ Der Analphabetismus eines Gebiets war m. E. für die Entstehung von Privatkompilationen ungünstig. Gelesen wurde nicht; die Vorübersetzung vor Gericht hätte aber, anders als beim Gesetz, keinen bindenden Rechtsinhalt, sondern nur die Einzelansicht eines Klerikers zutage gefördert, die keine Autorität beanspruchen konnte. Vgl. im übrigen Lex Fris. S. 15 ff.